

Einsatzstofftagebuch für Biomasseanlagen

zu § 27 Abs. 3 Nr. 2 und § 46 Abs. 2 EEG 2009 (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energie)

Anlagenbetreiber (Name)	
Standort der Anlage (Adresse)	
Elektrische Leistung der Anlage	
Monat/Jahr	

Bitte tragen Sie die in dem entsprechenden Monat eingesetzten bzw. in die Anlage erbrachten Einsatzstoffmengen, sowie einen eventuellen Stütz- oder Zündfeuerungsinsatz, sowie sonstige Zusatzstoffe (z. B. Enzyme) vollständig unten ein.

Art des Einsatzstoffes <small>(bitte für jeden Einsatzstoff eine eigene Zeile verwenden)</small>	Menge <small>in kg oder m³ oder Liter</small>	Einheit <small>(nicht zutreffendes bitte streichen)</small>	Herkunft <small>eigen/fremd (nicht zutreffendes bitte streichen)</small>	Unterer Heizwert <small>pro Einheit für Anlagen über 5 MW</small>	bei fremd: Herkunftsnachweis <small>(wenn separates Blatt verwendet wird, bitte dieses entsprechend nummerieren). Der Nachweis ist beizulegen!</small>
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		
		kg/m ³ /l	eigen/fremd		

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Der in meiner Biomasseanlage erzeugte Strom wird ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden, oder aus Gülle oder aus Schlempe gewonnen (siehe § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009).

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Die Vorgaben des EEG 2009 unter der Biomasseverordnung sind erfüllt.

Datum und Unterschrift des Anlagenbetreibers

Bitte zurücksenden an:
 Stadtwerke Bad Wörishofen
 Stadionring 18
 86825 Bad Wörishofen

Anwendungshinweise:

1. Es ist ausreichend, die einzelnen Einsatzstoffmengen je Monat aufzuführen.
2. Die Mengen müssen dabei konkret angegeben werden. Wenn keine exakte Mengenermittlung möglich ist, können die Mengen auch geschätzt werden.
3. Stammen die eingesetzten Stoffe aus dem eigenen Betrieb (Anlagenbetreiber und Betriebsbesitzer sind die gleiche juristische Person), dann ist kein weiterer Nachweis erforderlich.
4. Für Stoffe aus einem anderen Betrieb ist ein Herkunftsnachweis vom Anlagenbetreiber zu erbringen, dass die eingesetzten Stoffe nur aus den in § 27 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 genannten Betrieben stammen und dass diese Stoffe nur im Sinne dieser Vorschrift verarbeitet wurden. Ein entsprechender Nachweis des Verkäufers mit Angabe der Liefermenge, des Lieferzeitraumes und der Herkunft der Stoffe ist vom Anlagenbetreiber dem Einsatzstofftagebuch beizulegen.
5. Jedes einzelne Blatt des Einsatzstofftagebuchs muss vom Anlagenbetreiber unterschrieben werden.
6. Im Einsatzstofftagebuch sind auch Mengen aus Zünd- und Stützfeuerung sowie sonstige Zusatzstoffe (z. B. Enzyme) anzugeben. Für Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2006 ist der Einsatz von Pflanzenölmethylester (RME) zwingend erforderlich, um den § 27 Abs. 1 nicht zu verletzen.
7. Das Einsatzstofftagebuch ist in einer für den Netzbetreiber nachvollziehbaren Form bis **zum 28. Februar des Folgejahres** vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen (§ 46 Abs. 3 EEG 2009).
8. Der Anspruch auf den Bonus besteht ausschließlich für den Anteil des Stroms, der aus nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle erzeugt worden ist. Bei anaerober Veränderung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Biogas) und Kombination dieser Einsatzstoffe mit rein pflanzlichen Nebenprodukten im Sinne der Positivliste Nummer 5 ist der Anteil nach Satz 1 auf Grundlage der Standard-Biogaserträge zu ermitteln und nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters zu führen.